

45-642-00/1

Vollzug der Wassergesetze – Antrag der Firma Altmühltaler Mineralbrunnen GmbH auf Erteilung einer beschränkten Erlaubnis gemäß §§ 8, 10 WHG i.V.m. Art. 15 BayWG für die Niederbringung zweier Versuchsbohrungen und deren Ausbau zu Grundwassermessstellen zur Erkundung einer möglichen Ersatz-Mineralwassererschließung im Eisensandstein

Bekanntmachung:

Mit Posteingang vom 02.02.2022 hat die Fa. Altmühltaler Mineralbrunnen GmbH, Bahnhofstraße 48, 91757 Treuchtlingen die Erteilung einer beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis für die Errichtung von zwei Versuchsbohrungen und deren Ausbau zu Grundwassermessstellen zur Erkundung einer möglichen Ersatz-Mineralwassererschließung im Eisensandstein gemäß §§ 8 Abs. 1, 10 Abs. 1 und 15 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. Art. 15 Abs. 1 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) beim Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen beantragt.

Die Firma Altmühltaler Mineralbrunnen GmbH betreibt am Standort in Treuchtlingen zwei Brunnen im Sandsteinkeuper zur Mineralwasserproduktion sowie zwei Brunnen im Eisensandstein zur Entnahme von Brauchwasser in Trinkwasserqualität.

Für diese Benutzungen liegen entsprechende wasserrechtliche Genehmigungen vor, die Genehmigung für die Nutzung der Tiefbrunnen im Sandsteinkeuper endet am 28.02.2026.

Aufgrund der Übernutzungstendenzen im Sandsteinkeuper ist zu prüfen, ob auch Wasser in Mineralwasserqualität im darüber gelegenen Eisenstandstein erschlossen und nachhaltig genutzt werden kann. In diesem Fall wäre eine Kompensation bzw. eine Reduzierung der bisherigen Entnahmemengen aus dem überdeckten Sandsteinkeuper möglich.

Damit könnte die Fa. Altmühltaler einen Beitrag zur erforderlichen angestrebte Entlastung des genutzten Tiefengrundwasservorkommens im südlichen Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen leisten.

Hierzu sollen zunächst im Umfeld der Fa. Altmühltaler Mineralbrunnen GmbH zwei Versuchsbohrungen im Eisensandstein niedergebracht werden und zur Grundwassermessstelle ausgebaut werden. Weiterhin sind hydraulische Feldversuche sowie hydrochemische Untersuchungen vorgesehen.

Die Bohrungen sind auf den Grundstücken Flur-Nr. 494, Gemarkung Dietfurt und Flur-Nr. 1803, Gemarkung Treuchtlingen geplant.

Das Wasserwirtschaftsamt Ansbach hat mit Datum vom 25.03.2022 das Gutachten im wasserrechtlichen Verfahren erstellt.

Aufgrund der vorgesehenen Tiefe der Bohrung wurde ebenso das Bergamt Nordbayern beteiligt, die Stellungnahme des Bergamtes Nordbayern datiert vom 25.02.2022.

Gemäß Nr. 13.4 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für eine Tiefbohrung zum Zweck der Wasserversorgung eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Das Wasserwirtschaftsamt Ansbach nimmt dazu folgendermaßen Stellung:

Bei den Bohrungen werden vorübergehend, bis zum fertigen Ausbau der Versuchsbohrungen als Messstelle das Grundwasservorkommen im Malmkarst aufgeschlossen und durch die vorgesehenen Zwischenpumpversuche beansprucht. Aufgrund der geringen Entnahmemengen und der beschränkten Dauer der Bohrungen, bei denen ein hydraulischer Kurzschluss zum tiefer gelegenen Eisensandstein bestehen wird, sind Beeinträchtigungen auf das Grundwasser, auf oberflächennahe Ökosysteme (Quellen, Feuchtbiotop, Auen, usw.) oder auf benachbarte Grundwassernutzer nicht zu erwarten.

Durch die Erschließung des Grundwasservorkommens im Eisensandstein sowie den vorgesehenen Entnahmen im Rahmen der geplanten Pumpversuche sowie dem Entsandungspumpen sind nachteilige Auswirkungen auf die o.g. Schutzgüter ausgeschlossen.

Da keine nachteiligen Auswirkungen auf andere Schutzgüter zu erwarten sind, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich.

Das Gesundheitsamt hat mit Datum vom 17.03.2022 mitgeteilt, dass davon auszugehen ist, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen für die umliegende Natur zu erwarten sind und demnach auf eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet werden kann.

Die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde wurde mit Datum vom 29.03.2022 erstellt. Der Standort im Bereich der Flur-Nr. 494, Gemarkung Dietfurt ist aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde unproblematisch. Im Bereich der Flur-Nr. 1803, Gemarkung Treuchtlingen muss die Probebohrung außerhalb des Wurzelbereiches der vorhandenen Gehölze / Bäume erfolgen. Die Rodung von Gehölzen für die Durchführung der Probebohrung wird fachlich abgelehnt. Auch Schnittmaßnahmen an Gehölzen sind erst wieder ab 01.10. erlaubt. Der Standort für die Probebohrung ist daher im gehölzfreien Bereich des Grundstücks Flur-Nr. 1803 zu wählen.

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist für die Errichtung der beiden Probebohrungen eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich.

Laut der allgemeinen Vorprüfung nach UVPG konnten keine negativen Umweltauswirkungen durch die bisherige Nutzung auf die Schutzgüter festgestellt werden.

Eine eigenständige Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit nach den Bestimmungen des UVPG i. V. m. dem BayWG nicht erforderlich.

Diese Feststellung wird hiermit entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Wir weisen darauf hin, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist, § 5 Abs. 3 UVPG.

Weißenburg i.Bay., 04.04.2022



Jessica Ortner

Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen

